

Geschäftsverzeichnissnr. 626
Urteil Nr. 26/94 vom 22. März 1994

URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 369 bis 401 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur, erhoben von der Rhône-Poulenc Agro AG und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern K. Blanckaert, L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, Y. de Wasseige, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwahlen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit einem am 15. Dezember 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief zugestellt wurde und am 16. Dezember 1993 bei der Kanzlei einging, beantragen die Aktiengesellschaft Rhône-Poulenc Agro, mit Gesellschaftssitz in 1070 Brüssel, boulevard Sylvain Dupuis 243, eingetragen im Handelsregister Brüssel unter der Nummer 375.147, die Aktiengesellschaft Formulex, mit Gesellschaftssitz in 2830 Willebroek, Hoeikensstraat 2, eingetragen im Handelsregister Mecheln unter der Nummer 61.095, und die Aktiengesellschaft Edialux, mit Gesellschaftssitz in Willebroek, Hoeikensstraat 2, eingetragen im Handelsregister Mecheln unter der Nummer 61.094, die alle drei Domizil erwählten in der Kanzlei von RA M. Flamée, Rechtsanwalt in 1050 Brüssel, avenue Louise 523, in der Hauptsache die einstweilige Aufhebung der Artikel 369 bis 401 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Juli 1993, zweite Ausgabe) und subsidiär die einstweilige Aufhebung der Artikel 369 3° und 9°, 381 und 382, 401 4° und 5° sowie der Anhänge 15 und 16 desselben Gesetzes.

Mit einer getrennten Klageschrift, die dem Hof mit einem am 15. Dezember 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief zugestellt wurde, haben die selben klagenden Parteien und außerdem die Vereinigung ohne Erwerbzweck Phytophar die Nichtigerklärung der vorgenannten Gesetzesbestimmungen beantragt.

## II. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 16. Dezember 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Durch Anordnung vom 4. Januar 1993 hat der Hof die Sitzung bezüglich der Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 27. Januar 1994 anberaumt.

Die Nichtigkeitsklage, die Klage auf einstweilige Aufhebung und die Anordnung zur Terminfestsetzung wurden den Parteien notifiziert, und diese sowie ihre Rechtsanwälte wurden über das Datum der Verhandlung in Kenntnis gesetzt; dies erfolgte durch am 5. Januar 1994 bei der Post aufgegebenen und am 6., 7. und 10. Januar 1994 bei den Adressaten abgegebene Einschreibebriefe.

Durch Anordnung vom 26. Januar 1994 unterbreitete der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssache dem Hof in vollzähliger Sitzung.

Auf der Sitzung am 27. Januar 1994

- erschienen

. RA M. Flamée und RA Fr. Tulkens, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA B. Asscherickx, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- erstatteten die referierenden Richter Y. de Wasseige und L.P. Suetens Bericht,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört und haben sie jeweils eine Sitzungsnotiz hinterlegt,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. Die klagenden Parteien beantragen in der Hauptsache die einstweilige Aufhebung der Artikel 369 bis 401 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur; subsidiär beantragen sie nur die einstweilige Aufhebung der Artikel 369 3° und 9°, 381 und 382, 401 4° und 5° sowie der Anhänge 15 und 16 desselben Gesetzes; es handelt sich um Pestizide, Pflanzenschutzmittel und nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken dienende Pestizide.

A.2. Die klagenden Parteien erörtern im allgemeinen die Umweltsteuern, die nicht dazu dienen würden, die öffentliche Hand zu finanzieren, sondern das Verhalten der Erzeuger und der Verbraucher auf Ersatzprodukte hinzulenken, um die Umwelt besser zu schützen.

A.3. Die klagenden Parteien erläutern, daß die Klage auf einstweilige Aufhebung sich nicht auf die Artikel 379 und 380 über Behälter für gewisse Industrieprodukte beziehe.

A.4. Im Rahmen der Nichtigkeitsklage werden drei Klagegründe geltend gemacht und zur Unterstützung der Klage auf einstweilige Aufhebung von den klagenden Parteien als ernsthaft dargestellt: der Verstoß gegen die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften, der Verstoß gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung und der Verstoß gegen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit.

A.5. Der erste Klagegrund (Verstoß gegen die Zuständigkeitsverteilung) geht davon aus, daß zum Zeitpunkt der Einführung der angefochtenen Bestimmungen « der Föderalstaat noch nicht die Zuständigkeit besaß, das angefochtene Gesetz anzunehmen, insofern die Umweltsteuern als Produktnormen bezeichnet werden », und hilfsweise, daß die Artikel 379 und 380 « über die in dieser Sache dem Föderalstaat erhaltene gebliebene Zuständigkeit hinausgehen und in unverhältnismäßiger Weise auf die den Regionen verliehene Zuständigkeit bezüglich des Umweltschutzes und der Abfallpolitik übergreifen ».

A.6. Der zweite Klagegrund (Verstoß gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung) geht davon aus, daß die angewandten Kriterien willkürlich seien und daß die eingesetzten Mittel in keinem Verhältnis zu den angestrebten Zielen und den Auswirkungen der angefochtenen Maßnahmen stünden.

Die klagenden Parteien bestreiten, daß die betreffenden Stoffe umweltschädlich seien und daß auf dem Markt Ersatzprodukte mit gleicher Wirkung verfügbar seien; sie bestreiten die Erheblichkeit des angewandten Kriteriums des Wirkstoffs als Hinweis auf die Gefährlichkeit des Produktes; sie bestreiten ebenfalls den Umstand,

daß gewisse von ihnen aufgezählte Produkte nicht mit einer Umweltsteuer belegt oder davon befreit worden seien, obschon sie ebenso giftig seien. Im übrigen stellen die klagenden Parteien Abweichungen zwischen der französischen und der niederländischen Fassung des Anhangs 16 fest; schließlich bemängeln sie Unterschiede in den Daten der Befreiung der in Kategorie 3 eingestufteten Wirkstoffe.

A.7. Der dritte Klagegrund (Verstoß gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit) geht davon aus, daß die kurze Frist (6 Monate) zwischen dem Inkrafttreten der Bestimmungen und deren Anwendung den Absatz der bereits für 1994 vorgesehenen Produktion behindere, das Angebot von Ersatzprodukten unmöglich mache und zur Schaffung von zwei unterschiedlichen Produktpaletten, nämlich eine für Belgien und die andere fürs Ausland, zwingt.

A.8. In bezug auf die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils führen die klagenden Parteien zur Bestätigung des unmittelbar auftretenden Nachteils an, daß « das Inkrafttreten der Umweltsteuern auf die Behälter für gewisse Industrieprodukte sowie auf Pestizide und Pflanzenschutzmittel der Kategorien 1 und 2 im Januar 1994 unweigerlich zu einer bedeutenden Änderung im Verbraucherverhalten führen wird ». Sie bemerken außerdem, daß « die Umweltsteuern, mit denen diese Stoffe ab Juli 1994 oder ab Januar 1995 belegt werden, heute einen unverzüglichen Nachteil nach sich ziehen, da die Hersteller gezwungen sein werden, auf die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Produktion zu verzichten... ».

A.9. Was die ernsthafte und schwerlich wiedergutzumachende Beschaffenheit des Nachteils betrifft, verweist die Klageschrift für beide klagenden Gesellschaften auf die nach ihrer Darstellung vorhersehbare Senkung des Umsatzes infolge der Umweltsteuern sowie auf die sich daraus ergebenden Entlassungen und etwaigen Zusammenschlüsse.

#### *Standpunkt des Ministerrates*

A.10. Der Rechtsanwalt des Ministerrates erinnert zunächst an die Rechtsprechung des Hofes bezüglich des Artikels 20<sup>1°</sup> des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 und erläutert in seinen mündlichen Ausführungen und in seiner Sitzungsnotiz nacheinander, daß die von den klagenden Parteien angeführten Klagegründe nicht ernsthaft seien und daß keine Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils bestehe.

A.11. Was den ersten, aus dem Verstoß gegen die Zuständigkeitsverteilung abgeleiteten Klagegrund betrifft, ist der Ministerrat der Auffassung, daß Artikel 2 § 1 des Sondergesetzes, der dem Föderalstaat die Zuständigkeit für Produktnormen vorbehalte und am 16. Juli 1993 bestätigt und verkündet worden sei, die Grundlage für das angefochtene ordentliche Gesetz vom selben Datum habe bilden können. Außerdem sei der föderale Gesetzgeber sogar vor der Verabschiedung dieses Sondergesetzes für die Annahme des ordentlichen Gesetzes zuständig gewesen, und zwar auf der Grundlage von Artikel 6 § 1 I des Sondergesetzes vom 8. August 1980, da diese Bestimmung in Ermangelung europäischer Normen dem föderalen Gesetzgeber die Festlegung allgemeiner und sektoraler Normen - einschließlich der Produktnormen - vorbehalte.

Was den zweiten, aus der Zuständigkeitsverteilung abgeleiteten Klagegrund betrifft, ist der Ministerrat der Auffassung, daß die Umweltsteuern einerseits « nichts zu tun haben » mit der Abfallpolitik und daß sie andererseits, legt man sie als Produktnormen aus, als solche im Rahmen einer Ausnahme von der regionalen Zuständigkeit für die Umwelt dem föderalen Gesetzgeber obliegen.

A.12. Was den aus dem Verstoß gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung abgeleiteten Klagegrund betrifft, antwortet der Ministerrat nacheinander auf jede einzelne der von den klagenden Parteien angeführten spezifischen Diskriminierungen.

Die erwähnten Produkte hätten eine schädliche Wirkung auf den Menschen und die Umwelt; sie seien nach dem Gesichtspunkt der Toxizität in vier verschiedene Kategorien eingeteilt worden.

Was das Fehlen von Ersatzprodukten betrifft, verweist die Notiz darauf, daß die klagenden Parteien selbst zugeben würden, es gebe Ersatzprodukte, selbst wenn sie weniger wirksam oder noch nicht zugelassen seien.

Die Notiz bezweifelt die inadäquate Beschaffenheit des Kriteriums des Wirkstoffes.

Was die Auswahl der Produkte, die einer Umweltsteuer unterliegen, und derjenigen, die nicht ausdrücklich

mit einer Umweltsteuer belegt werden, betrifft, geht die Notiz davon aus, daß sie auf der Grundlage von drei Prinzipien vorgenommen worden sei - das Bestehen von Ersatzprodukten, die Vorbildfunktion der Produkte und die Einhaltung der zur Anwendung der Umweltsteuern erforderlichen Fristen; diese Auswahl sei also nicht willkürlich.

In bezug auf die Unterschiede zwischen der niederländischen und der französischen Fassung des Anhangs 16 verweist der Ministerrat auf Artikel 381 § 5 des Gesetzes vom 16. Juli 1993, der den König zur Anpassung dieser Liste ermächtigt.

Was die unterschiedlichen Daten für das Inkrafttreten der Umweltsteuern auf « andere » Wirkstoffe betrifft, bezieht die Notiz sich auf die unterschiedliche Beschaffenheit dieser Stoffe und auf die alleinige Zuständigkeit des Gesetzgebers für die Festsetzung der geeigneten Fristen zur Anwendung der Umweltsteuern.

A.13. Hinsichtlich des Verstoßes gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nimmt der Ministerrat Bezug auf die diesbezügliche Rechtsprechung des Hofes (Urteil Nr. 55/92) und bemerkt zunächst, daß dieser Grundsatz nicht so verstanden werden dürfe, als ob er eine absolute Freiheit beinhalte. Bezüglich der Umweltsteuern verweist die Notiz auf Ausschlüsse und Aussetzungen des Inkrafttretens, die darauf hindeuten würden, daß « der Gesetzgeber angemessene Fristen für die Anwendung der Umweltsteuern unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten festgesetzt hat ». Im übrigen « werden sowohl die nationalen Hersteller untereinander als auch die nationalen Hersteller gegenüber ausländischen Herstellern auf gleichen Fuß gesetzt ».

Schließlich hebt die Notiz hervor, mit den Umweltsteuern werde eine Verhaltensänderung bei den Verbrauchern und bei den Herstellern hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Entscheidungen bezweckt.

A.14. Was die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils betrifft, führt der Ministerrat zunächst an, daß es im Interesse der klagenden Parteien liege, die einstweilige Aufhebung der Bestimmungen über Pestizide und Pflanzenschutzmittel zu beantragen, dies unter Ausschluß derjenigen, die noch nicht in Kraft sind, sowie derjenigen, die Befreiungen von der Umweltsteuer vorsehen. Zur Hauptsache bestreitet der Ministerrat das Bestehen eines Nachteils mit der Begründung, daß die Verbraucher infolge der Umweltsteuern entweder Ersatzprodukte kaufen würden, die gegebenenfalls weniger wirksam seien, oder weiterhin Produkte kaufen würden, die einer Umweltsteuer unterlägen.

#### *Erwiderung der klagenden Parteien*

A.15.1. Was den ersten, vom Verstoß gegen die Zuständigkeitsverteilung abgeleiteten Klagegrund betrifft, führt der Rechtsanwalt der klagenden Parteien in seinen mündlichen Ausführungen sowie in seiner Sitzungsnotiz an, daß unmöglich festzustellen sei, ob das ordentliche Gesetz oder das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 zuerst entstanden sei, und daß im übrigen das ordentliche Gesetz von den Kammern vor dem 16. Juli 1993 angenommen worden sei.

A.15.2. Außerdem sei das ordentliche Gesetz, selbst wenn es sich auf das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 stützen würde, nicht unter Beachtung des neuen Artikels 6 § 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erlassen worden, insofern diese Bestimmung vorschreibe, daß die Regionen zur Ausarbeitung der föderalen Rechtsetzung in bezug auf Produktnormen hinzugezogen werden. Da der Ministerrat nicht beweise, daß diese Bestimmung eingehalten worden sei, müsse das Gesetz vom 16. Juli 1993 aufgrund von Artikel 124*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof für nichtig erklärt werden.

A.16. Mit Schreiben vom 1. Februar 1994, von dem er dem Rechtsanwalt des Ministerrates eine Abschrift zugesandt hat, antwortete der Rechtsanwalt der klagenden Parteien auf die in der Verhandlung gestellten Fragen.

- B -

*Hinsichtlich der Klage auf einstweilige Aufhebung*

B.1. Laut Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
  
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Rechtsvorschrift muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

*Hinsichtlich des schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils*

B.2. Die klagenden Parteien beantragen in der Hauptsache die einstweilige Aufhebung der Artikel 369 bis 401 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur. Subsidiär beschränken sie ihre Klage auf die Artikel 369 3° und 9°, 381, 382 und 401 4° und 5° sowie die Anhänge 15 und 16 desselben Gesetzes.

Aus dem Inhalt der Klageschrift geht jedoch hervor, daß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils ausschließlich in bezug auf die Artikel 381, 382, 401 5° und den Anhang 16 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 geltend gemacht wird. Der Hof wird seine Prüfung im jetzigen Stand des Verfahrens daher lediglich auf diese Bestimmungen beschränken.

B.3. Diese Bestimmungen sind im ordentlichen Gesetz vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur enthalten, insbesondere in Buch III, das von den Umweltsteuern handelt.

Die Artikel 381 und 382 bilden Kapitel VI dieses Buches, mit dem Titel « Pestizide und Pflanzenschutzmittel », und haben folgenden Wortlaut:

« Artikel 381. § 1. Zur Anwendung des vorliegenden Gesetzes werden die in Anhang 16

erwähnten und in den Pflanzenschutzmitteln und Pestiziden, die nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken dienen, enthaltenen Wirkstoffe nach folgenden Kriterien in vier Gruppen eingeteilt:

Kategorie	LD50 Oral (mg/kg)	LD50 Hautkontakt (mg/kg)	LC50 Einatmen (mg/1/4 h)
Sehr giftig	< 25	< 50	< 0,5
Giftig	25 - 200	50 - 400	0,5 - 2
Schädlich	200 - 2000	400 - 2000	2 - 20
Sonstiges	> 2000	> 2000	> 20

§ 2. Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 3 und 4 des vorliegenden Artikels und des Artikels 382 unterliegen die Pflanzenschutzmittel und die Pestizide zu nicht-landwirtschaftlicher Verwendung, die zum Verbrauch vermarktet werden, einer Umweltsteuer entsprechend der Menge des enthaltenen Wirkstoffs, die folgenderweise festgelegt ist:

a) die Umweltsteuer beträgt 10 Franken pro Gramm Wirkstoff für:

1° sehr giftige oder giftige Wirkstoffe;

2° krebserregende, mutagene und teratogene Stoffe oder Stoffe, die solchen gleichgestellt werden oder deren Umwandlungsprodukte die gleichen Gefahren aufweisen können, sowie Pestizide aus Stoffen, die für den Menschen wegen der Möglichkeit solcher Wirkungen besorgniserregend sind, oder aus Stoffen, die beim Menschen unumkehrbare Auswirkungen hervorrufen können, gemäß den Bestimmungen über die Vermarktung und die Einstufung von für den Menschen oder die Umwelt möglicherweise gefährlichen Stoffen.

Die Stoffe, die den im vorstehenden Absatz genannten Kriterien entsprechen, sind in Kategorie 1 von Anhang 16 aufgeführt;

b) die Umweltsteuer beträgt 5 Franken pro Gramm Wirkstoff für die Wirkstoffe, die nicht unter a) erwähnt sind und aus schädlichen, ätzenden oder reizenden Stoffen bestehen oder aus

Stoffen, die gemäß den Bestimmungen über die Vermarktung und die Einstufung der für den Menschen oder die Umwelt möglicherweise gefährlichen Stoffe eine giftige oder schädliche Wirkung auf andere lebende Arten als diejenigen, für die das Produkt anerkannt oder zugelassen wurde, haben;

Die Stoffe, die den im vorstehenden Absatz genannten Kriterien entsprechen, sind in Kategorie 2 von Anhang 16 aufgeführt;

c) die Umweltsteuer beträgt 2 Franken pro Gramm Wirkstoff für die nicht unter a) und b) erwähnten Wirkstoffe.

Die Stoffe, die den im vorstehenden Absatz genannten Kriterien entsprechen, sind in Kategorie 3 von Anhang 16 aufgeführt.

§ 3. Die Pestizide aus Wirkstoffen, die nachweislich langfristig die geringsten Wirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben und die für Verwendungszwecke eingesetzt werden, für die in der aufgrund von § 4 1<sup>o</sup> erstellten Liste kein Stoff enthalten ist, sind von der durch § 2 c) eingeführten Umweltsteuer befreit.

Der König legt auf Vorschlag der Begleitkommission und nach Befragung des Zulassungsausschusses für Pflanzenschutzmittel sowie des Hohen Rates für Hygiene die Liste der Stoffe fest, die diesen Kriterien entsprechen.

Vorläufig unterliegen die unter § 2 c) erwähnten Produkte nicht der Umweltssteuer:

1. während eines Jahres ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes, wenn es sich um Pflanzenschutzmittel handelt, die vom Landwirtschaftsministerium anerkannt sind;

2. während achtzehn Monaten ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes, wenn es sich um Pestizide handelt, die nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken dienen und die vom Ministerium für Umwelt und Volksgesundheit zugelassen sind.

§ 4. 1<sup>o</sup> Die Produkte, deren Verwendung in der biologischen Anbauweise von

landwirtschaftlichen Erzeugnissen zugelassen und in Anhang 17 angeführt sind, sind von der in § 2 erwähnten Umweltsteuer befreit.

2° Die Wirkstoffe der von forstwirtschaftlichen Betrieben verwendeten Pflanzenschutzmittel sowie die Wirkstoffe der Pflanzenschutzmittel oder Pestizide, die nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken dienen und die von Betrieben für die Herstellung von Rohpapiermasse oder von Papier und Karton verwendet werden, sind bis zum 31. Dezember 1994 von den durch § 2 b) und c) eingeführten Umweltsteuern befreit. Der König legt auf Vorschlag der Begleitkommission und nach Befragung des Zulassungsausschusses für Pflanzenschutzmittel sowie des Hohen Rates für Hygiene spätestens bis zum 31. Dezember 1994 die Liste dieser von der Steuer zu befreienden Wirkstoffe fest, die die geringsten langfristigen Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt aufweisen.

3° Die nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Pestizide sind bis zum 31. Dezember 1994 von den durch § 2 eingeführten Umweltsteuern befreit, wenn sie in Holzschutzmitteln, die entweder industriellen Zwecken vorbehalten oder für gewerbliche Zwecke bestimmt sind, zugelassen sind. Der König legt auf Vorschlag der Begleitkommission und nach Befragung des Zulassungsausschusses für Pflanzenschutzmittel sowie des Hohen Rates für Hygiene spätestens bis zum 31. Dezember 1994 die Liste der Wirkstoffe fest, die ab dem 1. Januar 1995 wegen ihrer langfristigen Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt der Umweltsteuer unterliegen.

Wenn der im vorstehenden Absatz erwähnte königliche Erlaß nicht bis zum 31. Dezember 1994 ergangen ist, findet die in § 2 erwähnte Umweltsteuer bis zum Inkrafttreten des besagten königlichen Erlasses Anwendung.

§ 5. Der König kann mindestens jährlich die in § 1 sowie den Anhängen 16 und 17 des vorliegenden Gesetzes enthaltene Tabelle dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt sowie der Entwicklung der toxikologischen Erkenntnisse anpassen.

Artikel 382. Von den durch Artikel 381 eingeführten Umweltsteuern sind befreit:

1° Pflanzenschutzmittel, wenn sie den Inhabern von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben oder den anerkannten Benutzern (mit Ausnahme der Gärtnereibetriebe), den Züchtern oder den Betrieben für die Saatgutdesinfektion verkauft werden;

2° die nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Pestizide, wenn sie als Desinfektionsmittel zugelassen sind und verwendet werden. Unter Desinfektionsmittel ist ein Stoff oder ein Präparat zur Entfernung von Organismen oder Viren, die beim Menschen oder bei Tieren Krankheiten verursachen können, zu verstehen;

3° die nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Pestizide, wenn sie zur Bekämpfung von Hausschwamm zugelassen sind und verwendet werden.

Der König legt die Modalitäten für die Anwendung dieser Befreiungen fest. »

Der dem ordentlichen Gesetz beigefügte Anhang 16 dient zur Aufzählung der Stoffe, die aufgrund von Artikel 381 einer Umweltsteuer unterliegen, und zu ihrer Einstufung in die Kategorien 1, 2 oder 3, auf die sich diese Bestimmung bezieht.

Artikel 401 5° sieht vor, daß die Umweltsteuer sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juli 1993 auf Pestizide Anwendung findet.

B.4. Gemäß den Vorarbeiten (*Parl. Dok.*, Kammer 1992-1993, Nr. 897/1°, SS. 85 und 86, und Nr. 897/17, SS. 191 bis 194) wurden die Stoffe, die in nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Pflanzenschutzmitteln und Pestiziden enthalten sind, mit den Umweltsteuern belegt, indem drei Kriterien berücksichtigt wurden: ihre kurzfristige Toxizität, ihre möglicherweise langfristig schädlichen Auswirkungen auf den Menschen und seine Umwelt und schließlich ihre Umwelttoxizität, das heißt ihre toxischen oder schädlichen Auswirkungen auf andere lebende Arten als diejenigen, für die das Produkt bestimmt ist.

Auf der Grundlage dieser Kriterien wird in Artikel 381 §§ 1 und 2 in Verbindung mit Anhang 16 zwischen drei Kategorien von Stoffen unterschieden:

- die Kategorie 1 umfaßt sehr toxische, toxische und langfristig auf die Gesundheit und die Umwelt einwirkende Stoffe; sie unterliegen einer Umweltsteuer von 10 Franken pro Gramm Wirkstoff;

- die Kategorie 2 umfaßt schädliche, ätzende oder reizende sowie für die Umwelt giftige Stoffe; sie unterliegen einer Umweltsteuer von 5 Franken pro Gramm Wirkstoff;

- die Kategorie 3 umfaßt Stoffe, die zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören; sie unterliegen einer Umweltsteuer von 2 Franken pro Gramm Wirkstoff.

Das Gesetz sieht jedoch eine gewisse Anzahl von Fällen der Befreiung oder der vorläufigen einstweilige Aufhebung der Umweltsteuer vor, die in den Artikeln 381 §3 und § 4 und 382 aufgezählt sind.

Von der Steuer befreit sind somit:

- die Pflanzenschutzmittel, die Landwirten und anderen, ähnliche Tätigkeiten ausübenden Fachleuten verkauft werden (Artikel 382 1°);

- die nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Pestizide, die als Desinfektionsmittel (Artikel 382 2°) oder zur Bekämpfung von Hausschwamm (Artikel 382 3°) verwendet werden;

- die Produkte, deren Verwendung in der biologischen Anbauweise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zugelassen ist (Artikel 381 § 4 1°);

- die Stoffe der Kategorie 3, die die geringsten langfristigen Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt aufweisen und die im Gesetz angeführt sind (Artikel 381 § 3).

Außerdem sind ausgesetzt:

- bis zum 31. Dezember 1994 die Umweltsteuern auf die zur industriellen Holzbehandlung und in der Forstwirtschaft verwendeten Stoffe (Artikel 381 § 4 2° und 3°);

- die Umweltsteuern auf nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken dienende Pflanzenschutzmittel und Pestizide der Kategorie 3 - insofern diese Produkte anerkannt wurden - und dies bis zum 31. Juli 1994 beziehungsweise bis zum 31. Januar 1995 (Artikel 381 § 3 Absatz 3).

B.5. In ihrer Klage sowie im Anhang zählen die klagenden Parteien die Produkte ihrer Palette auf, die nach ihrer Darstellung ab 1994 durch das Inkrafttreten der Umweltsteuern unverkäuflich würden, was ihren Umsatz schwer beeinträchtigen und zu einem Personalabbau führen würde.

In den Vorarbeiten wurde jedoch unwidersprochen erklärt, daß die zu landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Pestizide 80% des Gesamtmarktes für Pestizide darstellten. Der Hof hat bereits festgestellt, daß diese Pestizide aufgrund von Artikel 382 1° des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 von den Umweltsteuern befreit sind.

Würde man jedoch annehmen, daß eine bedeutsame Menge der von den klagenden Parteien dem Verbrauch zugeführten Produkte mit Umweltsteuern belegt würden, so wird von den klagenden Parteien anhand der zu den Akten gelegten Anlagen nicht ausreichend bewiesen, daß diese Produkte somit praktisch gänzlich unverkäuflich würden, insbesondere angesichts der Wirkung der vom Gesetzgeber vorgesehenen verschiedenen Befreiungen und einstweilige Aufhebungen.

Diesbezüglich bemerkt der Hof, daß die angefochtenen Bestimmungen erst am 30. Januar 1994 in Kraft getreten sind, während das Gesetz im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Juli 1993 veröffentlicht wurde; die Durchführung gewisser Bestimmungen wurde entweder bis zum 31. Juli 1994 oder bis zum 31. Dezember 1994 oder bis zum 31. Januar 1995 verschoben.

Die klagenden Parteien verfügten somit über eine bedeutende Frist, die sie nutzen konnten, um Lagerbestände zu einem noch nicht mit dem Betrag der Umweltsteuern belasteten Preis abzubauen.

Außerdem gibt das von den klagenden Parteien in gewissen Abschnitten ihrer Klagen angeführte Nichtvorhandensein von Ersatzprodukten Anlaß zu der Annahme, daß ein Teil der mit Umweltsteuern belegten Pestizide und Pflanzenschutzmittel zumindest vorläufig wegen ihrer tatsächlichen oder angenommenen Notwendigkeit weiterhin von den heutigen Benutzern gekauft werden, so daß der Schaden, der den klagenden Parteien vor einem Urteil des Hofes zu Hauptsache droht, nicht als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bezeichnet werden kann.

B.6. Da die klagenden Parteien nicht hinlänglich beweisen, daß die unverzügliche Anwendung der angefochtenen Bestimmungen ihnen einen ernsthaften Schaden im Sinne von Artikel 20 1° des

Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zuzufügen droht, muß nicht geprüft werden, ob die Klagegründe im Sinne dieser Bestimmung ernsthaft sind.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. März 1994, durch den Hof, zusammengesetzt aus dem stellvertretenden Vorsitzenden L. François, dem Vorsitzenden L. De Grève, und den Richtern K. Blanckaert, L.P. Suetens, H. Boel, P. Martens, Y. de Wasseige, J. Delruelle, G. De Baets und E. Cerexhe, wegen gesetzmäßiger Verhinderung des Vorsitzenden M. Melchior, der Verkündung des vorliegenden Urteils, an dessen Beratung er beteiligt war, beizuwohnen.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) L. François